Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 124 (1971)

Artikel: Die Ausscheidung der Bezirke Uri und Ursern aus dem Staatsverbande

anlässlich der KV-Revision 1887/88

Autor: Stadler, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118622

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Ausscheidung der Bezirke Uri und Ursern aus dem Staatsverbande anläßlich der KV-Revision 1887/88

Hans Stadler

1. Die beginnende Scheidung zwischen den Bezirken und dem Kanton

Vor 1798 gab es im Lande Uri keine rechtliche Scheidung zwischen dem Staatsvolk und der Allmendgenossenschaft. Auch das Gebiet des Standes Uri deckte sich mit dem der Korporation. Die Behörden wiesen noch nicht die spätere Parallelität auf. Die sogenannte «Nachgemeinde» hatte sich organisch aus der Landesgemeinde entwickelt, der zunehmenden Fülle der Geschäfte wegen. Franz Nager schreibt darüber bei der Betrachtung der verschiedenen Volksversammlungen Folgendes: «Als dritte Art sei die sogenannte Nachgemeinde, später auch Bezirksgemeinde genannt. Sie fand jeweilen 8 oder 14 Tage nach der Maiengemeinde statt und versammelte sich nicht zu Bötzlingen, sondern gewöhnlich auf dem Lehnplatz zu Altdorf oder bei schlechtem Wetter auf dem Rathaus. Hier kamen zunächst die Traktanden zur Behandlung, die an der ordentlichen Landesgemeinde nicht mehr hatten erledigt werden können; sie befaßte sich mit diesen Geschäften zufolge ausdrücklicher Delegation seitens der ordentlichen Landesgemeinde. Oft war die Nachgemeinde so wichtig oder wichtiger als die ordentliche Tagung, indem häufig an letzterer nur die Wahlen erledigt werden konnten und Gesetzesvorlagen usw. an die Nachgemeinde überwiesen werden mußten»1.

¹ Nager F., Die Landesgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung. Hist. Nbl. von Uri, 32 (1926) 15.

Durch die Einflüsse der französischen Revolution und Napoleons änderte sich die Lage. Von Frankreich her drangen die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit in die Schweiz. Ferner bestimmte Napoleon in der Mediationsakte, daß der Kanton Uri auch das Urserntal umfasse. So erhielten die Leute von Andermatt, Hospenthal und Realp auch Zutritt zur urnerischen Landesgemeinde. Vereinigten sich so das alte Uri und Ursern zu einem Staatsvolk, blieben sich andererseits die zwei Allmendgenossenschaften fern. Damit begann die Entfremdung von Staat und Korporation. Die Landesgemeinde hatte über gesamtstaatliche Geschäfte zu befinden, konnte aber nicht mehr Beschlüsse fassen über Angelegenheiten einer der beiden Korporationen. So lautet Artikel 2 der Mediationsakte: «Die souveräne Gewalt des Kantons Uri steht bei der Landesgemeinde beider Bezirke; sie kann aber über das besondere Eigentum eines Bezirkes nicht verfügen.» Hatte sich auch an der äußern Form der Nachgemeinde nichts Entscheidendes geändert, war sie doch zu etwas wesentlich Anderem geworden, zu einer Behörde des Bezirkes Uri, analog zur Bezirksgemeinde Urserns.

Allerdings ging die Scheidung nicht nach klaren Prinzipien vor sich. Was das Leben erforderte, wurde in ungebrochener Kontinuität sowohl in Uri wie in Ursern weitergepflegt, ohne daß von einer Delegation der Kompetenzen durch die Landesgemeinde gesprochen werden könnte. Dies betrifft vor allem die Rechtspflege und die Fürsorge für die Waisen und Armen. Die Bezirke waren somit undurchleuchtete, durch geschichtliche Ereignisse entstandene Konglomerate von autonomen Genossenschaften, welche aber ihre Herkunft aus selbständigen Staatsgebilden nicht verraten konnten, und Einheiten einer dezentralisierten Staatsverwaltung und Rechtspflege. Nach 1848 fanden die Rechtsverhältnisse in der KV 1850/51 ihre erste, präzise Kodifikation. Darnach besaßen die Bezirke an staatlichen Kompetenzen besonders die Wahl der Bezirksgerichte nebst einer kleineren Spruchkompetenz des Bezirksammanns. Ferner oblag ihnen die direkte Aufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesens der Gemeinden sowie über die Verwaltung der Gemeinden überhaupt. Die Bezirksammänner waren in erster Linie kantonale Beamte und hatten als solche verschiedene Dienste zu leisten: sie besorgten das Betreibungswesen, nahmen alle Klagen entgegen und konnten Präliminarverhöre anstellen. Durch verschiedene Gesetze und Verordnungen entstanden den Bezirken weitere Kompetenzen, in Ursern z. B. das Hypothekarwesen und das Erteilen gewisser Patente. Daneben hatten die Bezirke Straßen zu unterhalten und Wuhrlasten zu tragen. Durch eigene Beschlüsse, so z. B. durch denjenigen der Bezirksgemeinde Uri vom 9. Mai 1852, wie auch durch kantonale Gesetze bürdeten sich ihnen finanzielle Verpflichtungen auf für Schützen-, Schul- und Armenwesen, für Forste und Wasserbauten.

Je mehr aber juristisch geschulte Politiker es unternahmen, vom Prinzipe der Souveränität der Landesgemeinde aus die Kompetenzen und Pflichten im Staate zu ordnen, je stärker sich anderseits die Genossenbürger auf ihre besonderen Rechte besannen, desto größer wurde der Unterschied zwischen den Bezirken und dem Staate, bis erstere schließlich in der KV 1888, aller politischen Attribute entkleidet, aus dem Staatsverbande ausgeschieden wurden.

2. Die Lage unmittelbar vor der KV-Revision 1887/88

Die soeben angeführten Kräfte bilden die Leitlinie der Entwicklung. Bei der Betrachtung der Lage unmittelbar vor der KV-Revision 1887/88 lassen sich aber die Gründe genauer unterscheiden und konkretisieren.

a) Freizügigkeit und vermehrte Leistungen des Staates — Wille zu klaren Fronten.

Die Freizügigkeit, geschaffen durch die Bundesverfassung von 1848, wirkte sich auch im Kanton Uri und besonders im alten Lande aus. Der zunehmende Verkehr, gefördert durch den Ausbau der Straßen und die Erstellung der Gotthardbahn, brachte in vermehrtem Maße Fremde ins Gebiet der Reuß, die sich hier niederließen und, sich einem Gewerbe widmend, seßhaft wurden. Die Bevölkerung verlor ihre ursprüngliche Homogenität und teilte sich in Bürger und Niedergelassene.

Die Leistungen des Staates wuchsen und vermehrten sich. Oft wurden sie durch den Bund veranlaßt, z.B. bei den Gesetzen über Wasserbau-² und Forstpolizei³. Durch die Vollziehungsverordnungen des Kantons wurde ein Teil der finanziellen Verpflichtungen den Bezirken übertragen. Diese konnten natürlich allein aus dem Ertrag der Bürgergüter beglichen werden. Auch das Schulwesen sei hier angeführt, welches durch die BV 1848 und 1874 eine starke Förderung erfuhr. Die KV 1850 stellte es in den Aufgabenkreis der Gemeinden. Diese aber waren Vollgemeinden, d. h. es bestand keine Trennung zwischen Einwohner- und Korporationsbürgergemeinde. Die Haushalte ließen sich schwerlich scheiden, sodaß auch hier der Bürgernutzen den allgemeinstaatlichen Zwecken zugänglich war.

Dadurch entstand das Bedürfnis nach Schaffung klarer Fronten: Die Vollgemeinden sollten ausgeschieden werden. Dem starken Wechsel der Einwohnerschaft sollte im festen Gemeindebürgerrecht ein fixer Punkt entgegengesetzt werden. An zwei Orten, im Gemeindeausscheidungsversuch Altdorfs 1878/79 und in der Einführung des festen Gemeindebürgerrechtes durch die Landsgemeinde von 1883, verdichtete sich diese Tendenz.

Altdorf war 1875 in eine finanzielle Notlage geraten. Auf der Suche nach Abhilfe beantragte der Gemeinderat zuerst die Erhebung einer direkten Steuer⁴. Doch das Volk lehnte ab und ließ die Behörde nach andern Mitteln suchen⁵. Sie wurden schließlich gefunden in einer besseren Straffung der Finanzquellen des Armenwesens, besonders einer rationelleren Verwendung des Fremdenspitals. Zudem aber beschloß die Dorfgemeinde, Altdorf auszuscheiden in eine Einwohner-, Korporations- und Kirchgemeinde. Rechte, Pflichten, Vermögen und Schulden wurden genau verteilt⁶. Die Urner Presse billigte das Vorgehen und schrieb, es sei nicht mehr angängig, das Korporationsgut zugunsten der Einwohnergemeinde auszupumpen und dadurch den Bürgernutzen fortwährend zu schmälern. Andererseits sei es nicht gerecht und unmöglich, die Niedergelassenen von der Ge-

² Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge v. 22. 6. 1877 und kant. Vollziehungsverordnung v. 18. 4. 1883.

³ Bundesgesetz btr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei v. 24. 3. 1876, und die Kantonale Vollziehungsverordnung vom 28. 1. 1880.

⁴ Protokoll der Altdorfer Dorfgemeinde vom 21. 10. 1877. Gemeindearchiv Altdorf.

⁵ a. a. O., 17. 3. 1878.

⁶ a. a. O., 13. u. 20. 10. 1878.

meindeadministration auszuschließen? Die KV 1850 jedoch sah eine derartige Ausscheidung nicht vor und das Begehren Altdorfs an die Landesgemeinde 1879, die fakultative Gemeindeausscheidung in die Verfassung aufzunehmen, wurde vom Volke abgelehnt. Altdorf war gezwungen, die illegal durchgeführten Neuerungen wieder aufzugeben.

Die Initiative zur Einführung des festen Gemeindebürgerrechtes ging von der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft aus? Die Landsgemeinde von 1883 stimmte ihr zu 10. An Stelle des nach fünfzehnjährigem Ansitz oder Aufenthalt wechselnden wurde nun ein festes Gemeindebürgerrecht geschaffen. Dies ist, nebst der illustrierenden Wirkung, auch sonst bedeutungsvoll: Dadurch wurde nämlich veranlaßt, daß der Zentralarmenpflegefonds des Bezirkes Uri nach Maßgabe der nun fixierbaren Bürgerregister der einzelnen Gemeinden verteilt wurde 11. Damit aber verlor der Bezirk eine wichtige Aufgabe.

b) Zentralisation der Kompetenzen im Staate.

Nebst dem Zuge zur Schaffung klarerer Fronten herrschte zur nämlichen Zeit der Wille zur Zentralisation der Kompetenzen. Begründet war diese nicht zu unterschätzende Kraft ebenfalls in der gesamtschweizerischen Entwicklung. In den Kompetenzen des Bundes, in welchen er mit den Kantonen zusammenarbeitete, waren ihm stets die Regierungen der einzelnen Orte verantwortlich, ohne Berücksichtigung, ob die betreffenden Verrichtungen bis anhin dem Kantone selber, den Gemeinden oder etwelchen anderen Institutionen zugestanden hatten. Es konnte geschehen, daß die Regierungen bloß «Briefträgerin» anderer Behörden waren. In Uri war dies, nachdem

⁷ UW 51 v. 21. 12. 1878.

⁸ Protokoll der Landesgemeinde vom 4. 5. 1879. Staatsarchiv Uri.

Vgl. Walker J. M., Vortrag über das kantonale Armenwesen. In: Gedenkblätter zur fünfzigjährigen Stiftungsfeier der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kt. Uri. Brosch., 76 S. Altdorf, Gisler, 1882. S. 53 ff.

¹⁰ Protokoll der Landesgemeinde vom 6. 5. 1883.

Das Geschäft begann 1884, fand aber seinen Abschluß erst an der Korporationsgemeinde Uri vom 12. 5. 1889.

eine ähnliche Lage im Forstwesen umgangen worden war 12, stets noch der Fall im Vormundschafts- und Armenwesen. Solche Friktionen riefen natürlich nach einer Verfassungsrevision.

In gleichem Zusammenhange ist auch die Revision des Gerichtswesens zu erwähnen. Zur Zeit des Gotthardbahnbaues waren die Gerichte zu stark belastet und die Mißstände in der Rechtspflege gereichten dem Ansehen des Landes zu wachsendem Schaden. Da ergriff der Landrat die Initiative und es wurde im Bezirke Uri ein Siebnergericht mit ansehnlicher Kompetenz geschaffen, sodaß die sich aufdrängende Arbeit in befriedigender Art gelöst werden konnte. In gleichem Zuge jedoch verschwanden die sich weitgehender Selbständigkeit erfreuenden Gerichte der Bezirksammänner von Uri und Ursern ¹³.

c) Mißwirtschaft im Bezirke Uri.

Auch die finanziellen Schwierigkeiten des Bezirkes Uri beeinflußten die Frage der Bezirksausscheidung. Im 19. Jh. erwuchs nämlich demselben durch den Gotthardstraßenbau und die Reußkorrektion eine Schuld, welche in den 1880er Jahre beinahe Fr. 700'000.— betrug 14. Auch die laufende Rechnung war in der nämlichen Zeit defizitär. Die 1883 getroffenen Maßnahmen, nämlich Abschaffung des Nutzgeldes und Erhöhung des Viehauflages 15, erwiesen sich als zu wenig wirksam. Konnte das Defizit für bestimmte Jahre behoben werden, so nur deshalb, weil außerordentlich große Holzschläge und Landverkäufe getätigt wurden. Die Schuld war zu groß und die verfassungs- und gesetzmäßig verankerten Ausgaben für Straßen, Wuhren und Wälder zu drückend. Dem Bezirke Uri war es daher willkommen, auf politische Kompetenzen zu verzichten, wenn er als Entgelt einen Teil seiner finanziellen Verpflichtungen dem Staate überantworten konnte. Tatsächlich beschloß der Bezirksrat am 18.

¹² Kant. Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstgesetz v. 28. 1. 1880.

¹³ Protokoll des Landrates vom 18. 12. 1878, und der Landesgemeinde vom 4. 5. 1879.

¹⁴ In der Bezirksrechnung Uri von 1885 betrug die Schuld Fr. 684'000.-.

¹⁵ Protokoll der Bezirksgemeinde Uri vom 17. 6. 1883.

Juni 1887, anläßlich der Revision der Kantonsverfassung das Gesuch auf staatliche Übernahme der Straßen- und Wuhrlasten zu stellen 16.

Auch eine unrationelle Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden und eine gewisse Nachlässigkeit in der Verwaltung des Bezirkes Uri trugen bei zu der finanziellen Not. Da der Boden der Korporation gehörte und nicht Eigentum der einzelnen Nutznießer war, wurde durch letztere die Instandhaltung und Besserung des Bodens vernachlässigt. Denn das sehr freie Alpnutzungsrecht sicherte ihnen den Ertrag der Besserung nicht unbedingt zu. Die ungünstige Auswirkung derartiger Verhältnisse auf die private Initiative ist leider nur natürlich. Leicht vermag sich daher beim Fehlen einer wachsamen und durchgreifenden Behörde eine auf den naheliegensten Eigenprofit ausgerichtete Nutzungsweise zu entwickeln. Diese Mängel wurden von Direktor Schatzmann, einem landwirtschaftlichen Experten, anläßlich einer von der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft veranlaßten Alpinspektionsreise klar erkannt¹⁷. Auch die einsichtigen Urner sahen den Übelstand. Als Mittel zur Behebung wurden immer wieder kleinere Verwaltungseinheiten ins Auge gefaßt. Schon seit der Mitte des 19. Ih. ertönte die Forderung nach Aufteilung der Korporationsgüter Uris nach Gemeinden. Die Betriebe würden kleiner und übersichtlicher, die Kontrolle wäre eine bessere. Am 31. Januar 1887 wurde im Bezirksrate eine entsprechende Motion gestellt und durch eine Kommission ein Teilungsprojekt ausgearbeitet 18. Auch

¹⁶ Protokoll des Bezirksrates Uri vom 18. 6. 1887.

¹⁷ Der Inspektionsbericht ist gedruckt in UW 1884, Nr. 39 f.

Protokoll des Bezirksrates Uri vom 31. 1. 1887. Das Projekt wurde den Gemeinden zur Vernehmlassung überreicht, eine Beschlußfassung aber bis nach Annahme der neuen KV durch die Landesgemeinde 1888 verschoben. Die auf 21. 10. 1888 einberufene Korporationsgemeinde war sehr stark besucht. Füllten doch mehr als 2000 Männer den Ring. Besonders die Schächentaler waren fast vollständig erschienen. Der Antrag auf Teilung aller Bürgergüter und gemeindeweise Organisation und Nutzung derselben wurde mit zwei Dritteln der Stimmen verworfen.

Antrag für Teilung des Korporationsgutes des bisherigen Bezirkes Uri auf dessen Gemeinden. Altdorf, 1888.

[—] Erläuterungen des Antrages des Korporationsrates Uri auf Teilung der Allmend, verfaèt von Regierungsrat Josef Jauch. Altdorf, 1888.

⁻ Protokoll der Korporationsgemeinde Uri vom 21. 10. 1888.

⁻ UW 43 v. 27. 10. 1888.

diese Absicht arbeitete einer Bezirksausscheidung vor: Denn eine Teilung der Allmenden, welche mit Straßen- und Wuhrlasten behaftet sind, wäre erheblich schwieriger. Auch ließen sich die Bezirksbehörden leichter liquidieren, wenn sie vorgängig ihrer politischen Kompetenzen entkleidet würden.

d) Die Gegnerschaft des Bezirkes Ursern.

Ursern aber stemmte sich allen drei erwähnten Kräften entgegen und kämpfte für eine unbedingte Beibehaltung der Bezirke und ihrer Kompetenzen. Nicht nur waren hier die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz andere, indem die Bevölkerungszusammensetzung noch relativ stabil war, und die Finanzverhältnisse der Korporation als blühend galten. Denn Ursern hatte keine alte Schuld. Die Straßen- und Wuhrlasten standen der besonderen Verkehrslage wegen fast alle dem Kantone zu. Die geographische Ausdehnung des Korporationsgutes war von einem Maße, daß die Bewirtschaftung leicht durch die Behörde überblickt und überwacht werden konnte. Ursern verteidigte aber auch mit dem Bezirke und seinen Kompetenzen die letzten Reste seiner ehemaligen Selbständigkeit, vor allem die eigene Wahl des Gerichtes und die praktisch unabhängige Behandlung des Vormundschafts- und Armenwesens.

3. Die Ausscheidung der Bezirke aus dem Staatsverbande 1887/88

Das bisher Gesagte vermag die große Gefährdung der Bezirke als politische Instanzen, im alten Lande Uri zudem als Allmendgenossenschaft, zu zeigen. Bei einer allgemeinen Neuorganisation des Kantons mußten sie verschwinden. Dies geschah in der Verfassungsrevision 1887/88. Am Unschuldige-Kinder-Landrat von 1885 stellte alt Landammann Josef Arnold, nachdem viele frühere Versuche nicht zum Ziele geführt hatten, die entscheidende Motion auf Vereinfachung des Staatsorganismus, welche sich vorab auf Titel 2 der KV (Einteilung in Bezirke) und wenige andere dringlich gebotene Verfassungsänderungen bezog 19. Die Motion wurde erheblich erklärt und

¹⁹ Protokoll des Landrates vom 28./29. 12. 1885.

dem Regierungsrat zur Bearbeitung überwiesen 20. Dieser sah bald, daß der angestrebte Zweck der Motion, nämlich die Aufhebung der Bezirke, allein durch eine Totalrevision zu erreichen sei. Er veranlaßte den Landrat, das Geschäft an die Landesgemeinde weiterzuleiten und dieser zu beantragen, einen nur dem Volke verantwortlichen Verfassungsrate aus ihrer Mitte zu wählen 21. Am 1. Mai 1887 stimmten die Bürger Uris der Totalrevision zu und wählten einen 21-köpfigen Verfassungsrat mit Landammann Gustav Muheim als Präsidenten 22.

Der Verfassungsrat nahm die Arbeit sofort auf. Gleich anfangs, am 12. Juli 1887, wurde die Frage der Bezirksaufhebung angeschnitten. Die Vertreter Urserns beantragten die Beibehaltung, Josef Arnold die Abschaffung. Der Rat stimmte weder dem einen noch dem andern zu, sondern dem ausgleichenden Vorschlag Dr. Franz Schmids, die Bezirke prinzipiell abzuschaffen, unvorgreiflich der Frage, ob eine bezirksweise Organisation des Falliments-, Hypothekar- und Armenwesens in Ursern, sowie Vornahme der Richterwahlen durch dortige Talgemeinde nicht zuzulassen sei. Der eigentliche Spiritus rector der Revisionsarbeit, Landammann Gustav Muheim, bekannte in der gleichen Sitzung seine Stellungnahme: Er wollte die Bezirke ihrer politischen Attribute entkleiden. Sie sollten die Aufsicht über das Armen-, Vormundschafts- und Gemeindewesen dem Kantone abtreten. Erste Instanz in diesen Geschäften blieben die Gemeinderäte, die zweite aber sollte an Stelle der bisherigen Bezirksräte die Regierung werden. Er begründete seine Ansicht mit der Verantwortlichkeit, welche die Regierung im Armenwesen den Bundesbehörden gegenüber innehabe, zu welcher ihr aber bei der jetzigen Regelung die Kompetenzen fehlen, da sie ja nur «Briefträgerin» der Bezirksbehörden sei. Ferner sollte durch die Aufhebung der Bezirke den Gemeinden Urserns, welche bis anhin durch die Talgemeinde unterdrückt gewesen waren, eine größere Autonomie ermöglicht werden 23.

²⁰ Protokoll des Landrates vom 12. 3. 1886. UW 12 v. 20. 3. 1886.

²¹ Protokoll des Landrates vom 10. 3. und 4. 4. 1887. UW 15 v. 9. 4. 1887.

²² Landesgemeindeprotokoll vom 1. 5. 1887. Über die Arbeit des Verfassungsrates sind wir durch ein Protokoll auf dem Staatsarchiv Uri sowie durch Zeitungsberichte orientiert.

²³ Die Stellung der Ursener Gemeinden war verschieden von denen des Bezirkes Uri. Die Talgemeinde nahm die meisten Geschäfte, so das gesamte Armenwe-

Vorderhand aber schlug der Rat die Taktik der Verzögerung ein. Die Bezirksfrage wurde als weniger wichtig erklärt. Volkswirtschaftliche und verwaltungstechnische Postulate ständen im Vordergrund. Der Rat verschob die Einzeldiskussion auf die Debatte über das Gemeindewesen, welche, entsprechend der Titelanordnung der KV 1850, zuletzt an die Reihe kam²⁴.

Inzwischen aber verfolgten die Bezirksgegner ihre Ziele. Am 4. August wurden Andermatt, Hospenthal und Realp als selbständige Gemeinden erklärt. Am 31. August wurde die Aufsicht über Gemeinde-, Armen- und Vormundschaftswesen den Bezirksräten entzogen und dem Staate zugeschlagen. Am gleichen Tage wurden die Allmenden und das übrige Korporationsvermögen als reines Korporationsgut ohne Staatsansprüche erklärt. Die beiden Korporationen erhielten das Selbstkonstituierungsrecht, jedoch mit dem Vorbehalt der staatlichen Aufsicht über die organisatorischen und administrativen Rechte und Pflichten. In gleicher Sitzung deklarierte der Rat die Seen und Flüsse als Staatseigentum und beschloß die kantonale Übernahme derjenigen Wuhrlasten, welche direkt oder indirekt den Bezirken oblagen 25. Auch der Unterhalt der kostspieligen Bezirksstraßen wurde dem Staate zugeschlagen, vorerst in allgemeiner Form, und einige Monate später in genauer Enummerierung. Zu Kantonsstraßen wurden damals erklärt: Die Schächentalerstraße und der Weg über den Klausenpaß, die Attinghauserstraße und der Weg über den Surenenpaß, die Seedorferstraße und der Weg nach Isenthal, Bauen und Seelisberg, sowie die Seelisbergerstraße. Für die Übernahme der Straßen und Wuhren sollten die beiden Korporationen dem Staate eine billige Entschädigung leisten. Am 7./8. Oktober erhielt die Landesgemeinde die Kompetenz auf Vornahme sämtlicher Richterwahlen 26. Auch das Fallimentswesen wurde gemeindeweise orga-

sen, wahr, während die Gemeinden nur in gewissen lokalen Angelegenheiten freie Hand hatten. In der KV 1850 gelten Andermatt, Hospental und Realp überhaupt nicht als politische Gemeinden. Vgl. KV 1850, Art. 31, litt. b.

²⁴ Protokoll des Verfassungsrates vom 4. 8. 1887.

Die genaue Feststellung der staatlichen Gewässer erfolgte im Landratsbeschluß über das staatliche Eigentum an Seen und Flüssen vom 26. 10. 1891.

Damit war Urserns Kampf um die ehemalige Selbständigkeit im Gerichtswesen besiegelt. Vgl. Christen A., Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Ursern. Diss. iur. Freiburg. 1928.

nisiert und Fallimentskommissionen, welche durch die Dorfgemeinden frei gewählt werden sollten, zugeschieden. Die Befehle in Schuldentriebsachen sowie für die Aufrechterhaltung des Status quo sollten fortan von den Gemeindepräsidenten ausgestellt werden 27. Endlich, am 3. November, wurde über die Gemeindeorganisation diskutiert. Der Rat beschloß die fakultive Gemeindetrennung in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden. Bezüglich Ursern schlug Gustav Muheim vor: «Solange in Ursern die Korporations- und Armengüter ungeteilt verwaltet werden, stehen der dortigen Korporationsgemeinde die Befugnisse der Bürgergemeinde und dem Korporationsrate diejenigen des Bürgerrates und der Armenpflege zu. Die Mitglieder des Korporationsrates dürfen jedoch nicht weniger als fünf betragen.» Ursern sollte sich als einzige Bürgergemeinde organisieren, damit es das Armengut wie bis anhin ungeteilt verwalten könne. Der Rat stimmte Muheim zu. Dies war das einzige Zugeständnis der Mehrheit an die Minderheit 28.

Damit war die Diskussion über die Aufhebung der Bezirke beendet²⁹. Die Souveränität der Landesgemeinde über alle Kantonsgebiete wurde durch die Vornahme aller Richterwahlen verstärkt. Die Rechtsvereinheitlichung schritt in dem Sinn voran, daß die Ein-

28 Protokoll des Verfassungsrates vom 3. 11. 1887.

KV 1888, Art. 9: Aufsicht des Staates über Gemeinde-, Vormundschafts- und Armenwesen.

PV 1888, Art. 11: Staatseigentum an Seen und Flüssen.

KV 1888, Art. 34: Stellung des Korporationsgutes.

KV 1888, Art. 35: Straßen und Wuhrlasten.

KV 1888, Art. 45: Einteilung des Kantons.

KV 1888, Art. 52: Wahl aller Richter durch die Landsgemeinde.

KV 1888, Art. 63: Spezielle Kompetenz des Landammanns auf Kosten der Bezirksammänner.

KV 1888, Art. 78: Spezielle Kompetenz des Gemeindepräsidenten auf Kosten der Bezirksammänner.

KV 1888, Art. 83: Gemeindeweise Organisation des Familienwesens.

KV 1888, Art. 84: Fakultative Ausscheidung der Gemeinden.

KV 1888, Art. 89: Organisation der Bürgergemeinde Ursern.

²⁷ Protokoll des Verfassungsrates vom 3. 11. 1887.

²⁹ Die Redaktion des Verfassungsentwurfes besorgte Gustav Muheim. Er wurde im Verfassungsrate einer zweifachen Lesung unterstellt und gelangte darauf vor die Landesgemeinde. Die Artikel, welche im Zusammenhang stehen mit der Frage der Bezirksausscheidung, sind folgende:

wohnergemeinden Urserns denen des übrigen Kantonsteils gleichgestellt wurden. Durch die Aufhebung der Bezirke als politische Instanzen waren sich Gemeinden und Kantonsregierung näher gekommen und die Kompetenzen beider erhöht worden. Ursern zerfiel zwar nun in drei politische Gemeinden, doch wurde seiner besonderen Stellung dadurch Rechnung getragen, daß es sich als eine einzige Korporationsbürgergemeinde organisieren konnte. Im Vormundschaftsund Armenwesen Urserns änderte sich somit, abgesehen von der direkten Aufsicht der Kantonsregierung, nichts wesentlich. Urserns größter Verlust bestand im Übergang der Richterwahlen von den Bezirksbehörden an die Landesgemeinde. Die Bürgergüter wurden als reines Korporationsvermögen ausgeschieden und im Großen und Ganzen der staatlichen Zweckbestimmung entfremdet 30. Jede Korporation erhielt für sich das Selbstkonstituierungsrecht. Damit stand es Uri offen, seine Korporation auf die Gemeinden aufzuteilen. Und schließlich ermöglichte die fakultive Gemeindetrennung die Ausscheidung der Haushalte auch auf der Stufe der Gemeinden.

Von allen Neuerungen war die Aufhebung der Bezirke als politische Instanzen die bei weitem umstrittenste. Doch das Volk stimmte an der Landesgemeinde vom 6. Mai 1888 dem Entwurfe des Verfassungsrates mit drei Fünfteln der Stimmen zu 31.

4. Nachwirkungen

a) Die Beschwerde Urserns und die Bundesgarantie für die KV 1888.

Sofort nach Annahme der Verfassung protestierten der Bezirksammann und der Bezirksrat von Ursern unter Berufung auf KV Art. 51. Indeß trieb der Regierungsrat das Geschäft voran und ersuchte die Bundesbehörden um eidgenössische Garantie für die neue Verfas-

Joie früher festgesetzten speziellen Zweckbestimmungen gewisser Bürgergüter Uris, z.B. für das Schützen-, Schul- und Armenwesen, bestanden allerdings weiter. Es lag auch nicht im Willen der damaligen Verfassungsgeber, dieselben aufzulösen, wie § 3 des erwähnten Antrages des Korporationsrates Uri auf Teilung des Korporationsgutes an die Korporationsgemeinde vom 21. 10. 1888 beweist.

³¹ Protokoll der Landsgemeinde vom 6. 5. 1888. UW 1888, Nr. 19.

sung 32. Ursern fügte sich in sein Schicksal. Denn bereits am 8. Mai 1888 vereinfachte der Engere Korporationsrat die Formen des Talgemeinde-Aufzuges: nur mehr ein Tambour an der Spitze des Zuges und einfache Entlassung der leitenden Männer nach Beendigung der Versammlung, «wie es sich bei einer bloßen Verwaltungsbehörde geziemt» 33. Trotzdem entschloß die nämliche Behörde sich zu einer Beschwerde an die Bundesversammlung, wobei sie sich von Rechtsgelehrten beraten ließ und zur nachdrücklichen Überweisung der Schrift an den Bundesrat zwei Vertreter nach Bern delegierte 34. Unter den vielfältigen Beschwerdepunkten befand sich auch der Entzug der Richterwahlen. «In Bezug auf Artikel 52 ist auch das Recht des Bezirks Ursern gefährdet durch die Bestimmung, daß die Landsgemeinde das Kreisgericht des acht Stunden von Altdorf entfernten Bezirkes Ursern wählen soll, obwohl ja von einer Personalkenntnis von Seite der Landsgemeinde bei den sonst ganz getrennten Verhältnissen gar nicht die Rede sein kann» 35. Im Auftrage der Urner Regierung verfaßte Gustav Muheim eine Gegenschrift und widerlegte in voller, juristischer Klarheit alle Beschwerdepunkte Urserns. Der Bundesrat stimmte der Beschwerde in keinem Punkte zu. Zur Frage der Richterwahl äußerte er sich: «Wenn im Weitern das der Landsgemeinde übertragene Recht, das Kreisgericht für Ursern (gleich wie dasjenige von Uri) zu wählen, wegen mangelnder Personalkenntnis der Landsgemeinde angefochten wird, so ist dies eine eidgenössischer Prüfung sich gänzlich entziehende Kritik einer kantonalen Wahlvorschrift» 36. Er beantragte daher der Bundesversammlung, der neuen

³² Protokoll des Regierungsrates vom 8. 5. 1888.

³³ Protokoll des Engeren Korporationsrates Ursern vom 8. 5. 1888 (Talarchiv Ursern in Andermatt).

³⁴ a. a. O., 8. 5., 26. 5., 9. 6. 1888.

Beschwerdeschrift des Bezirkes Ursern gegen die neue Verfassung des Kantons Uri an den hohen Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft z. H. der schweizerischen Bundesversammlung (2. Juni 1888).

³⁵ Beschwerdsechrift ..., S. 3.

³⁶ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Gewährleistung der Verfassung des Kt. Uri vom 6. Mai 1888 (vom 11. Juni 1888). S. 21.

Leider läßt diese knappe Feststellung des Bundesrates jede Andeutung von historischem Verständnis vermissen. Es scheint, daß für ihn ein einziges Prinzip Geltung hatte: «Offentliches Recht aber kann auf verfassungsmäßigem Wege

Verfassung Uris die Bundesgarantie zu gewähren. In den Sitzungen vom 21. und 29. Juni 1888 beschlossen die Räte: 1. Der Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888 wird Bundesgarantie erteilt. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

b) Exekutorische Maßnahmen.

Die neue Verfassung brachte eine Reihe von exekutorischen Maßnahmen bezüglich der Aufhebung der Bezirke mit sich. Sie seien hier in chronologischer Reihenfolge kurz angeführt.

Auf den 1. Juli 1888 erfolgte die Verlegung des Hypothekarwesens von Ursern sowie die Ausstellung von Fischerei-, Jagd-, Hausierund Marktpatenten von der ehemaligen Bezirkskanzlei in Andermatt auf die Standeskanzlei in Altdorf ³⁷.

Am 6. bzw. 19. Juli 1889 genehmigte die Regierung die Organisationsreglemente der Korporationen Uri und Ursern mit etwelchen Abbänderungen. So wurde z. B. die Namensänderung von «Korporation» in «Allmendgenossenschaft Uri» kassiert; Ursern gegenüber, welches durch verschlüsselte Wendungen alte Kompetenzen im Armenwesen, der Forstaufsicht und der Gerichtsbarkeit zurückzugewinnen versuchte, wurde die Legalität mit der KV 1888 strikte eingehalten.

Am 27. September 1889 befaßte sich der Landrat mit der Entschädigung des Kantons durch die Korporationen für die Übernahme der Straßen- und Wuhrlasten. Die Regierung, nach längeren Verhandlungen mit der Korporation Uri, beantragte dem Landrat, eine Entschädigung von Fr. 280'000.—, ausgerichtet zum größten Teil in Realwerten, wie Wald, Land und Gebäulichkeiten, gutzuheißen. Die landrätliche vorberatende Kommission schlug eine Abfindungssumme von Fr. 300'000.— und vor allem vermehrte Barleistung vor, während Ursern Fr. 300'000.— bar verlangte. Gemäß der Verfassungsvorschrift, daß die Entschädigung eine billige sein müsse, siegte mit unwesentlichen Abänderungen der Antrag der Regierung.

jederzeit neu geschaffen oder aufgehoben, beziehungsweise abgeändert werden.» a. a. O., S. 21.

Protokoll des Regierungsrates vom 15. 6. 1888.
 Protokoll des Landrates vom 16. 6. 1888.
 Protokoll des Regierungsrates vom 7. 7. 1888.

Quellen und Literatur:

Amtsblatt des Kantons Uri.

Christen A., Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Ursern. Diss. iur. Freiburg. Freiburg, 1928.

Gedenkblätter zur fünfzigjährigen Stiftungsfeier der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kt. Uri vom 29. 11. 1881. Altdorf, 1882.

Nager F., Die Landesgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung. Diss. iur. Zürich. 1924. (Auch in Hist. Nbl. Uri 32 (1926) 1—78.

Protokoll der Landesgemeinde Uri. Staatsarchiv Uri.

Protokoll des Landrates Uri. Staatsarchiv Uri.

Protokoll des Regierungsrates von Uri. Staatsarchiv Uri.

Protokoll des Verfassungsrates von Uri 1887/88. Staatsarchiv Uri.

Protokolle der Bezirks-, bzw. Korporationsverwaltungen von Uri und Ursern. Korporationsarchiv Uri in Altdorf und Talarchiv Ursern in Andermatt.

Protokolle des Gemeinderates und der Dorfgemeinde Altdorf. Gemeindearchiv Altdorf.

Schatzmann Dr., Bericht über die Inspektion der Urner Alpen. Altdorf, 1884. Urner Wochenblatt.

Weber Dr. A., Die rechtliche Stellung der Korporation Uri im Kanton. Diss. iur. Bern. Altdorf, 1952.